

# Versicherungsbedingungen

der AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland (im Folgenden kurz **Versicherer** genannt)  
für die **GETTYGO-Reifenversicherung für 12 Monate**

## (A) ALLGEMEINES

### Schadenmeldung:

Zur Inanspruchnahme von Leistungen der Reifenversicherung ist der Begünstigte verpflichtet, jeglichen Schaden der Schadenhotline zu melden.

Die Rufnummer der Schadenhotline der Reifenversicherung lautet **0800-322 322 72** (es fallen die üblichen Verbindungskosten Ihres Providers an) und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar.

**Laufzeit:** Die Reifenversicherung ist für 12 Monate ab dem Tag des Reifenkaufs gültig. Die Dauer der Versicherung ergibt sich aus der Registrierungsbestätigung und der Rechnung für den Begünstigten.

## (B) BEGRIFFSDEFINITIONEN

**Begünstigter:** Hierunter ist der Käufer des Reifens / Halter des Fahrzeugs zu verstehen, an dessen Fahrzeug der versicherte Reifen montiert ist und der durch den Händler (bei dem der Reifen gekauft wurde) registriert wurde.

**Versicherte Objekte:** Der Begriff beinhaltet alle in der Bundesrepublik Deutschland verkauften Neureifen, bei denen eine Registrierung des Begünstigten erfolgt ist.

Der versicherte Reifen muss bei Eintritt des Versicherungsfalls fest mit dem Fahrzeug verbunden sein.

Um bei Weiterverkauf des Reifens den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten, ist der Begünstigte verpflichtet, die geänderten Daten dem Versicherer mitzuteilen und die für den Versicherungsschutz erforderlichen Nachweise dem Erwerber zu übergeben. Dies gilt auch, wenn der versicherte Reifen mit dem Fahrzeug veräußert wird.

**Fahrzeug:** Der Begriff beinhaltet alle Personen-Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:

- max. 9 Sitzplätze
- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe max. 3,20 m

**Reifenpanne:** Unter „Reifenpanne“ werden folgende Ereignisse verstanden: Unfallereignisse wie Fahren über / gegen einen Gegenstand (inkl. Bordstein), Einfahren eines spitzen Gegenstandes, aufgrund dieser Ereignisse hervorgerufene Reifenplatzer, Diebstahl der Reifen am Fahrzeug (Einreichen der Kopie eines Polizeiprotokolls ist Voraussetzung für die Schadensregulierung), Vandalismus (das Einreichen der Kopie eines Polizeiprotokolls ist Voraussetzung für die Schadenregulierung).

Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, das zur Beschädigung des versicherten Reifens führt. Ein Versagen des versicherten Reifens aufgrund von herstellerbedingtem Materialfehler gilt nicht als Reifenpanne.

**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich umfasst das geographische Europa sowie die Mittelmeer-Anrainerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira und Gebiete bis zum Ural (Fluss und Gebirge)

## (C) LEISTUNGEN bei Reifenpanne

Der Begünstigte des versicherten Reifens meldet den Schaden über die eingerichtete Schadenhotline unverzüglich nach Eintritt des Schadens.

Der Begünstigte erhält nach Prüfung durch den Versicherer die Entschädigung in monetärer Form. Die Entschädigung wird auf Basis des Kaufpreises des beschädigten Reifens nach Abzug für Abnutzung entsprechend der zum Schadenzeitpunkt ermittelten Profiltiefe festgesetzt.

Profiltiefe	Gutschrift
ab 8,00 mm	100 %
7 - 7,99 mm	80 %
6 - 6,99 mm	60 %
5 - 5,99 mm	45 %
4 - 4,99 mm	30 %
3 - 3,99 mm	15 %

Im Falle eines Diebstahls des versicherten Reifens am Fahrzeug werden 80 % des Kaufpreises des beschädigten Reifens im ersten und 70 % im zweiten Jahr je versichertem Reifen erstattet.

Die Kosten für Montage, Demontage, Auswuchten etc. sowie Schäden an Felgen werden nicht erstattet.

Die maximale Entschädigungsgrenze je Reifen beträgt € 550,- inkl. MwSt.) und € 2.200,- pro Jahr und Begünstigten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung des Begünstigten erfolgt die Entschädigungszahlung rein netto – die Entschädigungsgrenze beträgt sodann € 462,18 netto je Reifen und € 1.848,72 pro Jahr und Begünstigten.

## (D) Einschränkungen

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat. Gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
2. Ausschlüsse:
  - Versicherungsschutz wird nicht gewährt,
  - a) wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verletzungen von hoher Hand, Elementarereignisse, Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde;
  - b) wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
  - c) für Kosten der Montage/Demontage, Wuchten sowie für etwaige Versand und Transportkosten.
  - d) wenn die Mindestprofiltiefe je Reifen von 3mm unterschritten wird
  - e) der Schaden durch falsche Fahrwerkeinstellung, falschen Luftdruck, unsachgemäße Lagerung, übermäßigen Verschleiß (z.B. Burn Out) verursacht wurde.
  - f) für Fahrten die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.

- g) bei Teilnahme an Wettfahrten und Trainings, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, Teilnahme an Gewalthandlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt.
- h) wenn der Schaden durch defekte Felgen verursacht wurde.
- i) für rundemeuerte Reifen.
- j) bei Versagen des versicherten Reifens aufgrund von herstellerbedingtem Materialfehler.

## (E) Obliegenheiten des Begünstigten im Schadenfall

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (Punkt A) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Der Begünstigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen. Zum Nachweis der Profiltiefe des beschädigten Reifens hat der Begünstigte eine Bestätigung der Werkstatt einzureichen, die den Wechsel des defekten Reifens vorgenommen hat. Der Begünstigte hat den beschädigten Reifen für eine mögliche Besichtigung durch den Versicherer für vier Wochen nach Eintritt des Schadenfalles aufzubewahren.
3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

## (F) Risikoträger und Gerichtsstand

1. Träger des versicherten Risikos ist die AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, Bahnhofstr. 16, D-85609 Aschheim bei München, Amtsgericht München HRB 4605, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Olaf Nink.
2. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Begünstigten bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Begünstigte eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
5. Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Begünstigten erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Begünstigte eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

## (G) Datenschutz

Da uns der Schutz Ihrer persönlichen Daten wichtig ist, vor allem in Bezug auf die Wahrung des Persönlichkeitsrechts bei der Verarbeitung und Nutzung dieser Informationen, verpflichtet sich AGA International S.A. zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte:

1. Erlaubnis der Datennutzung: Mit der Eingabe Ihrer persönlichen Daten erteilen Sie uns die Erlaubnis, diese zu speichern und für Abwicklungsprozesse innerhalb des Buchungsprozesses und evtl. späteren Versicherungsleistungsprozesses zu verwenden. Es werden nur Daten erhoben, gespeichert und genutzt, die unbedingt für die Abwicklungsprozesse notwendig sind.

2. Datenintegrität: Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir nur für Abläufe/Zwecke, für die diese erhoben wurden. Dabei ergreifen wir wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, damit diese Daten zum Zeitpunkt der Erhebung für den vorgesehenen Zweck notwendig, richtig, vollständig und aktuell sind.

3. Umfang der Datenerhebung/Speicherung: Folgende Kundendaten werden von uns erhoben und gespeichert:

- Persönliche Daten (Name, Adresse, Telefonnummer)
- Daten der versicherten Gegenstände

4. Sicherheit im Umgang mit personenbezogenen Daten: Wir stellen angemessene und wirksame Verfahren gegen Verlust, Missbrauch sowie unberechtigte und unbefugte Zugriffe, Offenlegung, Veränderung und Löschung bereit.

5. Weitergabe Ihrer Daten an Dritte: Wir leiten Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter. Bitte beachten Sie abweichend davon die unten aufgeführten Hinweise zu Datenschutz im Schadenfall.

6. Datenschutz im Schadenfall: Entsprechend der Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

**7. Durchsetzung und Einhaltung dieser Datenschutzerklärungen:** AGA International S.A verpflichtet sich, die oben genannten Punkte in Bezug auf den Datenschutz wie beschrieben einzuhalten.